

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird über Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901 s), Kirchenstrasse 9, 3243 St. Leonhard am Forst, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der Anteile der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Am 28.05.2002 langte ein Schreiben der WSW Privatstiftung, 100 % Eigentümerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein, in dem die geplante Abtretung von 100 % der Anteile der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH angekündigt wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Abtretungsvertrag erst mit Zustimmung der Behörde in Kraft tritt. Hinsichtlich dieser Abtretung wurde um Prüfung der §§ 7 bis 9 PrR-G ersucht.

Mit Fax der KommAustria vom 29.05.2002 teilte die KommAustria der WSW Privatstiftung mit, dass eine Anzeige gemäß § 7 Abs 6 PrR-G durch den Hörfunkveranstalter zu erfolgen hat und eine firmenbuchmäßige Zeichnung aufzuweisen hat.

Ein Firmenbuchauszug der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vom 29.05.2002 wies Herrn Günther Freinberger als alleinigen Geschäftsführer aus.

Am 29.05.2002 übermittelte die DIGI Hit Programm Consulting GmbH eine Kopie des Gesellschafterbeschlusses vom 27.05.2002, mit dem Herr Steffen Müller, geboren am 26.06.1955, 1010 Wien, Stubenring 18, zum neuen einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt wurde. Steffen Müller ist weiters Geschäftsführer der MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f).

Eine neuerliche Anzeige gemäß § 7 Abs 6 PrR-G der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, unterzeichnet von Herrn Steffen Müller langte am 29.05.2002 bei der KommAustria ein. Mit Telefonat vom selben Tag forderte die KommAustria die DIGI Hit Programm Consulting GmbH zur Vorlage weiterer Unterlagen auf.

Am 04.06.2002 bestätigte Herr Günther Freinberger, dass er am 27.05.2002 als Geschäftsführer abbestellt wurde.

Am 03.06.2002 überbrachte Herr Martin Wally folgende Unterlagen:

Firmenbuchauszug der MOIRA Media Service GmbH, eine Kopie des zwischen der WSW Privatstiftung und der MOIRA Media Service GmbH abgeschlossenen Anteilskaufvertrages, die Errichtungserklärung der Media Service sowie den zwischen Herrn Freinberger, DIGI-Privatstiftung, Raiffeisenbank Amstetten-Ybbs, Raiffeisenbank Region Melk, Raiffeisenbank Mostviertel, Raiffeisenbank im Erlauftal als Abtretende und der WSW Privatstiftung als Erwerber abgeschlossenen Abtretungsvertrag. Weiters legte er eine Darstellung der Eigentümerstruktur der MOIRA sowie den Firmenbuchauszug der WSW Privatstiftung vor.

Mit Fax vom 12.06.2002 übermittelte die Rechtsvertreterin der MOIRA Media Service GmbH unter Bezugnahme auf den Antrag der DIGI Hit Programm Consulting GmbH der Behörde eine Kopie der Anmeldung der Änderung im Stande der Geschäftsführung der DIGI Hit Programm Consulting GmbH vom 27.05.2002 zur Eintragung ins Firmenbuch beim LG St. Pölten. Weiters wurden am 20.06.2002 eine Erklärung der MOIRA Media Service GmbH gemäß § 8 sowie § 7 Abs 6 PrR-G sowie eine Darstellung der Hörfunkbeteiligungen der MOIRA Media Service GmbH – rechtswirksam sowie aufschiebend bedingt - übermittelt.

Die MOIRA Medien GmbH, 100 % Tochter der MOIRA Rundfunk GmbH, die zu 100 % von der Medienunion GmbH gehalten wird, verfügt in Österreich über folgende Hörfunkbeteiligungen:

- 90% der Anteile an der Radio 1 Privatrado GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“.
- 100 % der Anteile an der Lokalradio Burgenland GmbH, die mit 50,02% an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Nördl. und mittleres Burgenland - Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“, beteiligt ist; zur Frage des aufrechten Bestandes dieser Zulassung ist derzeit ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig.

Die der KommAustria zur Kenntnis gebrachte, durch eine Zustimmung der Behörde aufschiebend bedingte 100 % Beteiligung der MOIRA Media Service GmbH an der DIGI Hit Radio GmbH, die nicht Zulassungsinhaberin im Sinne des Privatradiogesetzes ist, löst keine Anzeigeverpflichtung im Sinne des § 7 Abs 6 PrR-G aus.

Die Versorgungsgebiete „Melk und Mostviertel“, „Wien 88,6 MHz“ und „Nördl. und mittleres Burgenland - Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“ überschneiden sich nicht im Sinne des § 9 Abs 1 PrR-G.

Eine Überschneidung der Frequenz Mattersburg 106,3 MHz mit der Frequenz Kahlenberg 88,6 MHz findet zwar in niederösterreichischen Bereichen des Wiener Beckens statt, doch ist diese Überschneidung technisch unvermeidbar.

Eine Überschneidung mit dem Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ liegt nicht vor.

Auch nach der in Aussicht genommenen Übereignung von 100 % der Geschäftsanteile der DIGI Hit Programm Consulting GmbH an die MOIRA Media Service GmbH wird daher den Voraussetzungen der §§ 5 Abs 2 und 7 bis 9 PrR-G entsprochen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 24. Juni 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter